

BGE 63 III 114

Bundesgericht (BGE), 1937-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_63_III_114

FR: ATF 63 III 114

IT: DTF 63 III 114

Volltext

IU Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 33. G. Contra la decision de la Cour des poursuites Buffat a recouru au Tribunal federal, en reprenant ses conclusions. En droit: La poursuite, qui a pour objet une creance d'un etablissement de prets. sur gages, se fonde sur le droit cantonal, soit sur les art. 39 ss de la loi vaudoise d'introduction de la LP. Ces dispositions n'ont pas eM touchees par la promulgation du CC, attendu qu'elles rentrent dans le cadre de la reglementation a laquelle les cantons peuvent, en vertu de l'art. 915, soumettre la profession de preteurs sur gages (cf. art. 45 LP). L'autorite superieure, il est vrai, a porte sa decision sans declarer que c'etait le droit cantonal qui s'opposait a la revocation de la vente et qui enlevait par consequent a la plainte tout interet pratique. Mais il n'est pas douteux -les art. 41 a 43 de la loi d'introduction reglant la procooure d'encheres -, qu'elle a, en fait, applique le droit cantonal. Or on ne peut recourir au Tribunal federal que pour violation de la loi foerale (art. 19 LP) ; la Chambre des poursuites ne saurait donc entrer en matiere sur le present recours. Par ces moti/s, la Ghambre des Poursuif.es et des Fa.illites declare le recours irrecevable. 33. Entsoheid Tom 12. November 1937 i. S. Deplaz. Die gegen einen iIn Ausland wohnenden Schuldner in der Schweiz von einem örtlich unzuständigen Betreibungsamt azigehobene Betreibung ist dann nichtig, wenn auch der betreibende GiäU-biger im Ausland Wohnsitz hat (Art. 46 SchKG). La poursuite introdtiite en Suisse par un office incompetent quant au lieu contra un debiteur domicilie a l'etranger doit etre declaree nulle d'office lorsque le creancier poursuivant est aussi domicilie a l'etranger (art. 46 LP). Un' esecuzione promossa in Isvizzera da un ufficio incompetente razione loci contro un debitora domiciliato all'estero e nulla se il creditore escutente e pure domiciliato all'estero (art. 46 LP). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 33. 115 Der in Singen wohnende, für eine Bündner Firma reisende Rekurrent wurde von einer Münchner Bank unter seiner ständigen Adresse in Zürich, Josefstrasse 73, wo er monatlich 1-2 mal bei Bekannten übernachtet, betrieben; er erhob dagegen nicht Beschwerde, und es kam zu einer Lohnpfandung im Betrage von Fr. 100.- im Monat, ge~n die der Schuldner rekurriert Init dem Antrag auf Erhöhung seines Existenzminimums Init Rücksicht auf den infolge der Abwertung geringeren Kurswert des Frankens in Deutschland. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Wie die Vorfustanz zutreffend ausführt, geht die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich des Orts der Betreibung dahin, dass die Vorschriften über den Betreibungsort nicht zwingend und daher die am unrichtigen Orte angehobene Betreibung nicht nichtig ist, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Auslande hat, da in diesem Falle eine Benachteiligung anderer Gläubiger durch Vereitelung ihres Anschlussrechts am gesetzlichen (schweizerischen) Betreibungsorte und damit eine Schädigung öffentlicher bzw. dritter Interessen durch die Betreibung am ungesetzlichen Orte nicht stattfindet (BGE 59 III 6). Diese Praxis geht jedoch davon aus, dass es sich um einen in der S c h w e i z w o h n h a f t e n Betreibungs- gläubiger handelt, sodass immerhin insofern ein schweizerisches Interesse an

der Möglichkeit der Durchführung der Betreuung in der Schweiz gegeben ist. Im vorliegenden Falle dagegen hat nicht nur der Schuldner, sondern auch der Gläubiger in Deutschland Wohnsitz, sodass es auch an diesem Interesse fehlt, weshalb die Aufrechterhaltung der Betreuung am ungesetzlichen Betreibungsorte . nicht mehr ~rechtfertigt erscheint. Sie ist deshalb, ohne dahingehenden Antrag und ohne Rücksicht auf die Beschwerdefrist, von Amtes wegen aufzuheben. Die weiter sich stellende Frage, ob die eventuell gepfändeten Lohnbeträge 116 Schuldbetreibungs. UIW Konkursrecht. No 34. nicht überhaupt im Wege des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs zu überweisen wären, wird in einem, allfällig stattfindenden Arrestbetreibungsverfahren zu berücksichtigen sein. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Betreuung Zürich 5 Nr. 2105/1937 aufgehoben wird. 34. Entscheid vom 19. November 1937 i. S. Eidelberger-Zitt. Dem durch einen Dritten (Armenbehörde, Zessionar) geltend gemachten Verwandtenunterstützungsanspruch (Art. 329 Abs. 3 ZGB) kann der Pflichtige das Existenzminimum ohne Einschränkung entgegenhalten (Art. 93 SchKG). Le debiteur de la dette alimentaire visée à l'art. 329 al. 3 ce a le droit d'opposer le bénéfice de compétence (art. 93 LP) à la demande d'aliments formée par un tiers (autorité d'assistance, cessionnaire). L'obligato all'assistenza, contro il quale un terzo (autorità di assistenza, cessionario) promuove esecuzione per una pretesa di cui all'art. 329 cpv. 3 ce, ha il diritto di opporre l'eccezione dedotta dall'art. 93 LEF (minimo indispensabile al debitore e alla sua famiglia). A. - Laut Beschluss des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 11. September 1934 ist der Rekurrent gehalten, der Allgemeinen Armenpflege an die Unterstützungs aufwendungen für seine Mutter monatliche Beiträge von Fr. 30.- zu leisten, sooft und solange er in Arbeit steht. In einer von der Armenpflege hierfür gegen ihn gerichteten Betreuung hat die Aufsichtsbehörde eine Lohnpfändung nach den für die privilegierten Unterhaltsbeitragsforderungen üblichen Grundsätzen - Nichtrespektierung des Existenzminimums - zulässig erklärt. In der Begründung führt sie aus, es könne dahingestellt bleiben, ob das Privileg in allen Fällen der Abtretung der Unterhaltsforderung auf den Zessionar übergehe, ob z.B. auch dann, wenn er sich die Unterhaltsforderung für Schuldbetreibungs. mW Konkursrecht. 14. 117 ein geringes Entgelt abtreten liess oder sie an Zahlungsstatt erhielt; der Übergang rechtfertigt sich jedenfalls dann, wenn der Zessionar die Unterstützung auf Grund einer öffentlichrechtlichen Pflicht und nicht etwa freiwillig geleistet habe und die Forderung des Unterstützten von Gesetzes wegen auf ihn übergehe. Sei es einem Schullehrer zuzumuten, ein Familienglied auch auf Kosten seines Existenzminimums zu unterstützen, so könne es keinen Unterschied begründen, dass die Forderung zu Inkassozwecken an die öffentliche Verwaltung abgetreten worden sei. Diese müsse dem Bedürftigen die Unterstützung in der Regel ohne Verzug auszahlen; wollte man ihr für den Rückgriff das Privileg nicht gewähren, so käme dies auf eine Begünstigung der pflichtvergessenen Schuldner gegenüber den pflichtbewussten heraus, indem die ersteren praktisch ihre Verpflichtung durch blosser Nichterfüllung auf den Staat abwälzen könnten, was untragbar und unbillig wäre. Die Armenpflege müsse daher das Privileg im gleichen Umfange wie die von ihr unterstützte Mutter des Schuldners besitzen. B. - Diesen Entscheid zieht der Schuldner ans Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Nichtzulassung der Lohnpfändung. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Dass die gemäss Art. 328 f ZGB unterstützungsberechtigten Blutsverwandten auf- und absteigender Linie zur Familie des Unterstützungspflichtigen im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 93 SchKG zu rechnen sind und daher ihrer Betreuung für solche Unterhaltsbeiträge der Pflichtige das

Existenzminimum nicht· unbeschränkt ent- gehalten kann, wurde bereits in BGE 55 nI 155 f festgestellt, wo ausgehend von dieser weiten Umschreibung der Familie die Einbeziehung auch der geschiedenen Frau begründet wird (vgl. auch BGE 54 In 316, öl In 228 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.